

BESCHWERDEKAMMERN  
DES EUROPÄISCHEN  
PATENTAMTS

BOARDS OF APPEAL OF  
THE EUROPEAN PATENT  
OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS  
DE L'OFFICE EUROPEEN  
DES BREVETS

**Interner Verteilerschlüssel:**

- (A)  Veröffentlichung im ABl.  
(B)  An Vorsitzende und Mitglieder  
(C)  An Vorsitzende

**E N T S C H E I D U N G**  
vom 13. November 1996

**Beschwerde-Aktenzeichen:** T 0884/94 - 3.2.4  
**Anmeldenummer:** 88112001.8  
**Veröffentlichungsnummer:** 0301467  
**IPC:** B65F 1/16  
**Verfahrenssprache:** DE

**Bezeichnung der Erfindung:**  
Verschliessbarer Behälter zur Aufnahme von infektiösen  
Abfällen, Körperteilen und Organabfällen

**Patentinhaber:**  
Jagtenberg Holding B.V.

**Einsprechender:**  
WIVA VERPAKKINGEN B.V.

**Stichwort:**  
-

**Relevante Rechtsnormen:**  
EPÜ Art. 56

**Schlagwort:**  
"Erfinderische Tätigkeit - (bejaht)"

**Zitierte Entscheidungen:**  
-

**Orientierungssatz:**  
-



Europäisches  
Patentamt

European  
Patent Office

Office européen  
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 0884/94 - 3.2.4

**E N T S C H E I D U N G**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.4  
vom 13. November 1996

**Beschwerdeführer:** WIVA VERPAKKINGEN B.V.  
(Einsprechender) Souvereinstraat 1  
NL-4903 RH OOSTERHOUT (NL)

**Vertreter:** Hoorweg, Petrus Nicolaas  
Arnold & Siedsma,  
Advocaten en Octrooigemachtigden,  
Sweelinckplein 1  
NL-2517 GK Den Haag (NL)

**Beschwerdegegner:** Jagtenberg Holding B.V.  
(Patentinhaber) Rooysestraat 32a  
NL-6621 AN Dreumel (NL)

**Vertreter:** Sparing Röhl Henseler  
Patentanwälte  
Postfach 14 04 43  
D-40074 Düsseldorf (DE)

**Angefochtene Entscheidung:** Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 23. September 1994 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 301 467 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** C. A. J. Andries  
**Mitglieder:** H. A. Berger  
J. P. B. Seitz

## Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) hat gegen die am 23. September 1994 zur Post gegebene Entscheidung der Einspruchsabteilung, mit der der Einspruch gegen das europäische Patent 0 301 467 zurückgewiesen wurde, die am 23. November 1994 eingegangene Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Beschwerdegebühr entrichtet. Die Beschwerdebegründung wurde mit dem am 23. Januar 1995 eingegangenen Schriftsatz eingereicht.
- II. Mit dem Einspruch war das gesamte Patent im Hinblick auf Artikel 100 (a) EPÜ (Neuheit und erfinderische Tätigkeit) angefochten worden.

In ihrer Entscheidung ist die Einspruchsabteilung im wesentlichen auf die Druckschrift EP-A-0 168 877 (D1) eingegangen.

- III. Der erteilte Patentanspruch 1 hat folgenden Wortlaut:

"Verschließbarer Abfallbehälter zur Aufnahme von infektiösen Abfällen, Körperteilen und Organabfällen aus Krankenhäusern, Tierkliniken und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens mit einem Aufnahmegefäß (1) und einem aufschnappbaren Deckel (2), dessen Deckelrand (18) in formschlüssigen Eingriff mit einem oberen Rand (7) des Aufnahmegefäßes (1) bringbar ist, dadurch gekennzeichnet, daß der obere Rand (7) des Aufnahmegefäßes (1) jeweils entlang seiner Außen- und Innenseite eine Vielzahl benachbarter und mit Abstand zueinander angeordneter Nasen (8,13) aufweist, der Deckelrand (18) doppelwandig ausgebildet ist unter Einschluß eines Hohlraums (21) für die formschlüssige Aufnahme des oberen Randes (7) des Aufnahmegefäßes (1), und die Deckelrandaußenwandung (19) eine Vielzahl von

Durchbrüchen (22) besitzt entsprechend der Anordnung der Nasen (8) auf der Außenseite des oberen Randes (7) des Aufnahmegefäßes (1)."

An diesen Anspruch 1 schließen sich die Ansprüche 2 bis 10 an.

IV. Am 13. November 1996 fand eine mündliche Verhandlung vor der Beschwerdekammer statt.

V. Die Beschwerdeführerin hat im Beschwerdeverfahren als relevanten Stand der Technik lediglich die Druckschrift D1 in Betracht gezogen. Während der mündlichen Verhandlung zeigte sie an Hand von Modellen die Unterschiede und Ähnlichkeiten des Standes der Technik (D1-Figuren 1 und 2) und des Behälters nach dem angefochtenen Patent.

Aus der Druckschrift D1 sei es bereits bekannt, daß der Deckelrand doppelwandig ausgebildet ist und einen Hohlraum für die formschlüssige Aufnahme des oberen Randes des Aufnahmegefäßes einschließt. Zudem werde bei diesem bekannten Behälter eine Schnappverbindung verwendet, die zur Verbindung des Deckels mit dem Behälter an einem Teil eine Anzahl von Vorsprüngen und in dem anderen Teil eine entsprechende Anzahl von Öffnungen aufweist. Der wesentliche Unterschied sei in den auf der Behälterinnenseite angeordneten Nasen des angefochtenen Patents zu sehen. Diese inneren Nasen würden zwar das Abheben des Deckels erleichtern, doch würden sie nicht zur Versteifung des Behälterrandes beitragen. Die äußeren Nasen des Patents seien mit den nach außen ragenden Laschen 9 der Ausführung nach den Figuren 1 und 2 der Druckschrift D1 zu vergleichen. Ebenso wie diese Laschen müßten auch die Nasen zum Einführen in die dafür vorgesehenen Öffnungen elastisch

verformbar sein. Überdies sei zu berücksichtigen, daß durch die in Figur 2 der Druckschrift D1 gezeigte Rippe 7 ein Versteifungseffekt erzielt werde.

Zu den auf der Innenseite der Behälterwand angeordneten Nasen hat die Beschwerdeführerin in ihren schriftlich vorgebrachten Argumenten auf die Figur 3 der Druckschrift D1 hingewiesen, worin eine durchlaufende Rippe auf der Innenwand des Deckelrandes im Bereich des Hohlraumes gezeigt sei. Diese Rippe trage dazu bei, den auf der Außenwand des oberen Randes des Aufnahmegefäßes angeordneten Vorsprung (14) in die richtige Stellung zu bringen. Den durchlaufenden Vorsprung zu unterteilen sei naheliegend.

Die Beschwerdeführerin kommt zu dem Ergebnis, daß der Behälter nach dem angefochtenen Patent im Hinblick auf den aus der Druckschrift D1 bekannten Stand der Technik nicht erfinderisch sei.

VI. Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) widerspricht den Argumenten der Beschwerdeführerin und führt an, daß die Beschwerdeführerin unbeachtet ließe, daß bei der Schnapp-Rast-Verbindung nach Anspruch 1 des angefochtenen Patents keine elastischen Hakenfinger Verwendung finden, wie bei den Ausbildungen nach den Figuren 1, 2 und 4 der Druckschrift D1, sondern im Bereich des Behälterrandes nach außen vorstehende Nasen, die in größerer Zahl den Behälterrand umgeben und mit in dem Deckelrand vorgesehenen Öffnungen zusammenwirken. Aufgrund seiner im wesentlichen geschlossenen Wandungsfläche weise der doppelwandige Deckelrand eine erhebliche Formstabilität auf, wobei die Außenwandung eine hinreichende Elastizität für das Aufschnappen besitze. Ein mit dem Behälter nach dem angefochtenen Patent vergleichbarer formschlüssiger Eingriff mit dem oberen Rand des Aufnahmegefäßes sei bei dem bekannten Behälter nicht vorhanden. Dort sei zwischen der Wand des

Behälterrandes und den Wänden des Deckels im Bereich des Hohlraumes ein deutlicher Zwischenraum vorgesehen, wie die Figur 2 der Druckschrift D1 zeige. Dieser Zwischenraum sei erforderlich, damit die Hakenfinger 9 in die Öffnungen des seitlich nach außen vorstehenden Randes 10 eingeführt werden können. Dabei müßten die Hakenfinger beim Aufsetzen des Deckels einzeln eingedrückt werden. Beim Behälter nach dem Patent würden dagegen beim Aufsetzen des Deckels alle Nasen gleichzeitig in die entsprechenden Öffnungen einschnappen. Die in Figur 3 gezeigte umlaufende Rippe sei im Deckel und nicht wie beim angefochtenen Patent auf der Innenseite des oberen Behälterrandes angeordnet. Diese bekannte Konstruktion sei mit dem bekannten Tupperware-Verschluß zu vergleichen. Das Konstruktionsprinzip nach dem Patent unterscheide sich hiervon eindeutig und sei durch die Druckschrift D1 nicht nahegelegt.

#### VII. Anträge

Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) beantragt die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des Patents.

Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

#### **Entscheidungsgründe**

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. *Neuheit*

Die Behälter nach der Druckschrift D1, weisen auf der Innenseite des oberen Randes des Aufnahmegefäßes keine Vielzahl benachbarter und mit Abstand zueinander

angeordneter Nasen auf und unterscheiden sich schon dadurch von dem Behälter nach dem angefochtenen Anspruch 1. Der Behälter nach Anspruch 1 ist daher neu im Sinne des Artikels 54 EPÜ. Die Neuheit wurde im Beschwerdeverfahren nicht bestritten.

3. *Nächstkommender Stand der Technik*

Die Patentinhaberin ist nach ihrer Angabe bei der Abfassung des Oberbegriffes des Anspruches 1 zwar von einem im Prüfungsverfahren genannten Stand der Technik ausgegangen, doch sieht sie, in Übereinstimmung mit der Beschwerdeführerin, als nächstkommenden Stand der Technik den Behälter nach der Druckschrift D1 an, weil dieser Behälter zur Aufnahme von Abfällen aus dem Gesundheitswesen vorgesehen ist. Da im Beschwerdeverfahren von den Beteiligten nur noch die Druckschrift D1 angeführt wurde, geht die Beschwerdekammer in der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit von dieser Druckschrift aus.

4. *Aufgabe und Lösung*

4.1 *Aufgabe*

Die aus der Druckschrift D1 bekannten Behälter sind zur sicheren Aufnahme von infektiösen Abfällen, Körperteilen und Organabfällen geeignet. Als Ziel wurde auch die einfache Handhabung beim Einfüllen der Abfälle genannt (vgl. Seite 1, dritter Absatz). Diese bekannten Behälter sind mit Schnappverschlüssen versehen, die einerseits Hakenfinger (Figuren 1, 2 und 4) und andererseits durchlaufende Ränder (Fig. 3) aufweisen. Die Aufgabe der Erfindung ist daher darin zu sehen, einen konstruktiv einfachen, billig herstellbaren Behälter zu schaffen, der unter Gewährleistung eines sicheren Verschließens eine weitere Vereinfachung in der Handhabung ermöglicht.

#### 4.2 Lösung

Durch die am oberen Rand des Aufnahmegefäßes jeweils entlang seiner Außen- und Innenwandung mit Abstand zueinander angeordneten Nasen, von welchen die äußeren Nasen in Durchbrüchen an der Deckelrandaußenwandung einrasten können, wird eine einfache und billige Konstruktion geschaffen, bei der Hakenfinger und ein hutförmig abstehender Rand nicht erforderlich sind. Durch die steife Ausbildung der Nasen, können diese beim Aufsetzen des Deckels weitgehend gleichmäßig in die Öffnungen des Deckelrandes einrasten, wodurch eine einfache Handhabung erreicht wird. Durch die an der Innenseite des Aufnahmegefäßes angeordneten Nasen, wird der Deckel nach oben gedrückt, wodurch ein sicheres Verschließen des Behälters gewährleistet ist.

#### 5. *Erfinderische Tätigkeit*

- 5.1 Die Druckschrift D1 beschreibt einen verschließbaren Abfallbehälter zur Aufnahme von infektiösen Abfällen, Körperteilen und Organabfällen aus Krankenhäusern, Tierkliniken und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens mit einem Aufnahmegefäß (1) und einem auf-schnappbaren Deckel (5), dessen Deckelrand in Eingriff mit einem oberen Rand des Aufnahmegefäßes bringbar ist, wobei der Deckelrand doppelwandig ausgebildet ist unter Einschluß eines Hohlraumes (6) für die Aufnahme des oberen Randes des Aufnahmegefäßes. Diese Übereinstimmung wurde von der Beschwerdeführerin nicht bestritten.

Im Gegensatz zur Beschwerdeführerin sieht die Beschwerdeführerin bereits einen Unterschied in der formschlüssigen Einführung des oberen Randes des Aufnahmegefäßes in den Hohlraum des Deckelrandes. Hierzu ist zu bemerken, daß die formschlüssige Aufnahme im angefochtenen Anspruch 1 nicht näher definiert ist und auch der obere Rand des Aufnahmegefäßes nach der Figur 2

der Druckschrift D1, infolge der dort vorgesehenen Rippe (7), formschlüssig im Hohlraum des Deckelrandes anliegt.

Damit unterscheidet sich der Behälter nach der Druckschrift D1 von dem Behälter nach dem angefochtenen Anspruch 1 dadurch, daß der obere Rand des Aufnahmegefäßes jeweils entlang seiner Außen- und Innenseite eine Vielzahl benachbarter und mit Abstand zueinander angeordneter Nasen aufweist, und daß die Deckelrandaußenwandung eine Vielzahl von Durchbrüchen besitzt entsprechend der Anordnung der Nasen auf der Außenseite des oberen Randes des Aufnahmegefäßes.

- 5.2 Aus der Druckschrift D1 ist zwar die Anordnung von Schnappverschlüssen zum sicheren Verschließen des Behälters bekannt, doch sind diese Schnappverschlüsse entweder mit Hakenfingern ausgebildet, die in Öffnungen eines hutförmig nach außen stehenden Randes des Gefäßes (Figuren 1 und 2) oder des Deckels (Fig. 4) eingreifen, oder sie weisen eine umlaufende untere Nase (13) an der Deckelrandaußenwandung auf, die in eine umlaufende Rippe (14) des Aufnahmegefäßes (Fig. 3) eingreift. Zu der Anordnung von vorspringenden Nasen an der Außenseite des oberen Randes des Aufnahmegefäßes, die in entsprechende Durchbrüche in der Deckelrandaußenwandung eingreifen, ist in der Druckschrift D1 keine Anregung gegeben. Wenn der Fachmann bei der Ausführung des Behälters nach der Figur 3 der Druckschrift D1 die am Behälter angeordnete umlaufende Rippe (14) unterteilen sollte, so würde sich dazu eine entsprechende Unterteilung der unteren umlaufenden Nase (13) an der Deckelrandaußenwandung anbieten. Zur Ausbildung einer Schnappeinrichtung mit Vorsprüngen, die in entsprechende Öffnung eingreifen, ist in der Druckschrift D1 durch die Figuren 1, 2 und 4 die Anregung gegeben, Hakenfinger zu verwenden, die in Öffnungen eines hutartigen Randes einschnappen.

5.3 Selbst wenn der Fachmann dazu kommen sollte, am oberen Rand des Aufnahmegefäßes äußere Nasen anzuordnen, die in entsprechende Öffnungen im Deckelrand eingreifen, so müßten noch Nasen auf der Innenseite des Behälters angeordnet werden, um zum Behälter nach dem angefochtenen Anspruch 1 zu gelangen. Auch dazu gibt die Druckschrift D1 weder Vorbild noch Anregung. Die in diesem Zusammenhang genannte Rippe am Deckel nach Figur 3 der Druckschrift D1 ist durchlaufend. Da sie offensichtlich auch zu Dichtzwecken dient, kann sie nicht ohne weiteres unterteilt werden. Zudem ist zu beachten, daß bei dem Behälter nach dem angefochtenen Patent die Nasen auf der Innenseite des oberen Randes des Aufnahmegefäßes angeordnet sind, während die Rippe nach der Figur 3 der Druckschrift D1 am Deckelrand vorgesehen ist.

Das Argument der Beschwerdeführerin, die auf der Innenseite des Randes angeordneten Nasen würden nicht zur höheren Stabilität beitragen und würden daher ihren Zweck verfehlen, ist nicht zugkräftig. Selbst wenn die Stabilität durch die inneren Nasen nur teilweise erhöht wird, kann durch diese inneren Nasen erreicht werden, daß der Deckel unter einer Art Federwirkung auf den Nasen der Außenseite des oberen Randes des Aufnahmegefäßes fest sitzt, wie dies in der Beschreibung Spalte 2, Zeilen 41 bis 49 der Patentschrift angegeben ist. Durch die von den inneren Nasen über den Deckelrand ausgeübte, aufwärtsgerichtete Kraft, wird der Deckel nach oben gedrückt, wodurch die Ränder der Durchbrüche im eingerasteten Zustand des Deckels gegen die äußeren Nasen gedrückt werden.

Für die Kammer ist nicht ersichtlich, wo in dem genannten Stand der Technik diese Maßnahme, mittels Nasen auf der Innenseite des Gefäßes einen aufwärtsgerichteten Druck auf den Deckel auszuüben, offenbart ist. Es mag zwar sein, daß durch die auf der

Innenseite des Gefäßes anliegende Rippe des Behälters nach der Figur 3 der Druckschrift D1 eine Kraft erzielt wird, die den oberen Rand des Gefäßes nach außen drückt, doch ist dies nicht vergleichbar mit der Wirkung der Nasen nach dem angefochtenen Patent, die in Verbindung mit dem speziellen Schnappverschluß dieses Patents von Bedeutung ist.

- 5.4 Die im Einspruchsverfahren noch zusätzlich genannten Druckschriften kommen der Druckschrift D1 nicht näher und können ebenfalls nicht in naheliegender Weise zum Behälter nach dem angefochtenen Anspruch 1 führen.
- 5.5 Der Abfallbehälter nach Anspruch 1 des angefochtenen Patents beruht daher auf einer erfinderischen Tätigkeit (Art. 56 EPÜ).
6. Das erteilte Patent kann somit aufrechterhalten werden.

### Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. Andries

